

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

Satzung des Polizei-SV Wengerohr e.V.

Satzung 2009	Neufassung 2019	Erläuterung
<p>§ 1 Name, Sitz</p> <p>(1) Der am 29. Juli 1968 in Wengerohr gegründete Polizei-SV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich unter Nr. 144 eingetragen; er führt den Namen "Polizei-SV Wengerohr e.V."</p> <p>(2) Sitz des Vereins ist Wittlich-Wengerohr; Gerichtsstand ist Wittlich.</p> <p>(3) Der Verein ist Mitglied über den Sportbund Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbänden.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er sieht sich wegen des engen Zusammenhangs mit einer polizeilichen Einrichtung auch in einer besonderen Verpflichtung gegenüber den Interessen des Landes Rheinland-Pfalz.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz</p> <p>1. Der am 29. Juli 1968 in Wengerohr gegründete Polizei-SV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich unter Nr. 144 eingetragen; er führt den Namen "Polizei-SV Wengerohr e.V."</p> <p>2. Sitz des Vereins ist Wittlich-Wengerohr; Gerichtsstand ist Wittlich.</p> <p>3. Der Verein ist Mitglied über den Sportbund Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbänden.</p> <p>4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er sieht sich wegen des engen Zusammenhangs mit einer polizeilichen Einrichtung auch in einer besonderen Verpflichtung gegenüber den Interessen des Landes Rheinland-Pfalz der Polizei.</p>	<p>Die besondere Verpflichtung besteht vorrangig gegenüber der Polizei.</p>

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	
<p>(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere von Kinder-, Jugend- und Senioren-, Breiten- und Spitzen-, Behinderten- und Rehabilitationssport. Darüber hinaus betonen gemeinsame Veranstaltungen (z.B. Sport- und Ferienfreizeiten) den Sozialcharakter des Vereins, insbesondere auch im Ausblick auf Kinder- und Jugendhilfe sowie integrative Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.</p> <p>(3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Bedarf können Vereinsämter im</p>	<p>1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung des Breitensports, - Förderung des Leistungssports, - Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichem Schwerpunkt, - Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und –förderung, - Kinder- und Jugendsport, - Zusammenarbeit mit Betrieben zum betrieblichen Gesundheitsmanagement, - Vorträge, Seminare und Schulungen zu einer gesunden Lebensweise und zur Persönlichkeitsentwicklung, - Senioren-sport, - Behinderten- und Rehabilitationssport. <p>2. Darüber hinaus betonen gemeinsame Veranstaltungen (z.B. Sport- und Ferienfreizeiten) den Sozialcharakter des Vereins, insbesondere auch im Ausblick auf Kinder- und Jugendhilfe sowie integrative Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im</p>	<p>Verdeutlichung wie der Satzungszweck erreicht werden soll.</p>

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

<p>Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p>	<p>Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p>	<p>Überschüsse zählen zu den Mitteln des Vereins. Angleichung an den Wortlaut der Mustersatzung nach der Abgabenordnung.</p>
--	---	--

Beispiel = neu eingefügter Text
Beispiel = gestrichener Text

<p>§ 3 Gliederung</p> <p>(1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen zulegen. Sie dürfen jedoch dem Inhalt dieser Satzung nicht widersprechen und müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Der/die Abteilungsleiter/-innen werden durch die Mitglieder der Abteilungen für zwei Jahre gewählt und müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Vorübergehend kann ein/e Abteilungsleiter/-in vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetzt werden.</p>	<p>§ 3 Gliederung</p> <p>Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen zulegen. Sie dürfen jedoch dem Inhalt dieser Satzung nicht widersprechen und müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in einer Abteilungsversammlung durch die Mitglieder der Abteilungen für zwei Jahre gewählt und müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Vorübergehend kann eine Abteilungsleiterin/ein Abteilungsleiter vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetzt werden.</p>	<p>Festlegung wer über die Gründung einer Abteilung entscheidet.</p> <p>Festlegung eines konkreten Termins.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ordentlichen Mitgliedern, - fördernden Mitgliedern, - Ehrenmitgliedern. 	<p>unverändert</p>	

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	
<p>(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsführung. Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger, insbesondere Minderjähriger, bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.</p> <p>(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.</p> <p>(3) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um die Sache des Sports verdient gemacht hat und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt wurde.</p> <p>(4) Jugendliche unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.</p> <p>(5) Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein einen Mitgliedsausweis und auf Wunsch eine Ausfertigung der Satzung. Der Ausweis ist beim Betreten der Unterkunft der 2. Bereitschaftspolizei-</p>	<p>1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsführung der Vorstand. Die Entscheidung kann auf die Geschäftsführung übertragen werden. Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger, insbesondere Minderjähriger, bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.</p> <p>2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.</p> <p>3. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um die Sache des Sports verdient gemacht hat und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt wurde.</p> <p>4. Jugendliche unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.</p> <p>5. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein einen Mitgliedsausweis und auf</p>	<p>Über eine Aufnahme in den Verein soll der Vorstand entscheiden. Eine Übertragung auf die Geschäftsführung ist möglich.</p>

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

<p>abteilung Wittlich-Wengerohr vorzuzeigen und abzugeben.</p>	<p>Wunsch eine Ausfertigung der Satzung. Der Ausweis ist beim Betreten der Unterkunft der 2. Bereitschaftspolizeiabteilung Polizeieinrichtung in Wittlich-Wengerohr vorzuzeigen und abzugeben.</p>	<p>Die Polizeieinrichtung in Wengerohr führt nicht mehr den Namen 2. Bereitschaftspolizeiabteilung</p>
<p>§ 6 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, sportlicher Fairness, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit verpflichtet. Die Vereinsinteressen sind zu fördern und es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins zuwiderläuft.</p> <p>(3) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Zahlungen erfolgen per Bankeinzug jährlich oder halbjährlich.</p> <p>(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren, wenn davon</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten</p> <p>1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, sportlicher Fairness, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit verpflichtet. Die Vereinsinteressen sind zu fördern und es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins zuwiderläuft.</p> <p>3. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Zahlungen erfolgen per Bankeinzug jährlich, oder halbjährlich oder vierteljährlich.</p> <p>4. Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt frühestens am 3.</p>	<p>Beitragseinzug jetzt auch vierteljährlich möglich.</p> <p>Klarstellung nach Umstellung auf SEPA-Lastschriftverfahren.</p>

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

<p>die Mitgliedschaft betroffen ist. Dazu gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Änderung der Postanschrift, - Änderung der Bankverbindung für die Teilnahme am Einzugsverfahren, - persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.). <p>Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</p> <p>(5) Jedes Mitglied kann grundsätzlich in allen Abteilungen des Vereins aktiv Sport betreiben - in einigen Abteilungen aber nur gegen die Zahlung einer Aufnahme-, Mehr- und/oder Kursgebühr. Die Festlegung dieser Gebühren obliegt dem geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung. Den Anordnungen der jeweiligen Verantwortlichen ist Folge zu leisten.</p>	<p>Bankarbeitstag des jeweiligen Fälligkeitszeitraumes. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.</p> <p>5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren, wenn davon die Mitgliedschaft betroffen ist. Dazu gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Änderung der Postanschrift, 	<p>Festlegung des frühesten Einzugstermins.</p> <p>Folgen, falls Beitragseinzug nicht möglich: Erstattung der Rücklastgebühren, Festsetzung einer Mahngebühr, Eintritt des Zahlungsverzugs und Verzinsung nach Zahlungsverzug.</p>
---	--	---

Beispiel = neu eingefügter Text
~~**Beispiel**~~ = gestrichener Text

	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Bankverbindung für die Teilnahme am SEPA-Lastschrift Einzugsverfahren, - persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.). <p>Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</p> <p>6. Jedes Mitglied kann grundsätzlich in allen Abteilungen des Vereins aktiv Sport betreiben - in einigen Abteilungen aber nur gegen die Zahlung einer Aufnahme-, Mehr- Zusatz- und/oder Kursgebühr. Die Festlegung dieser Gebühren obliegt dem geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung. Den Anordnungen der jeweiligen Verantwortlichen ist Folge zu leisten.</p>	<p>Klarstellung nach Umstellung auf SEPA-Lastschriftverfahren.</p> <p>Es wird grundsätzlich der Begriff Zusatzgebühr und nicht Mehrgebühr verwendet.</p>
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.</p>	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.</p>	

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

<p>(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und kann zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Der Mitgliedsausweis ist unaufgefordert an die Geschäftsstelle zurückzugeben.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, - wegen groben unsportlichen Verhaltens, - wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verhängung einer Freiheitsstrafe, - wegen polizeischädigendem Verhalten, - bei Entlassung aus dem Polizeidienst aus disziplinarischen Gründen (gilt nur für Polizeibeamte). <p>Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist</p>	<p>2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und kann zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Mitgliedschaft in Abteilungen mit Zusatzgebühr kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Mitgliedsausweis ist unaufgefordert an die Geschäftsstelle zurückzugeben.</p> <p>3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, - wegen groben unsportlichen Verhaltens, - wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verhängung einer Freiheitsstrafe, - wegen polizeischädigendem Verhalten. <p>— bei Entlassung aus dem Polizeidienst aus disziplinarischen Gründen (gilt nur für Polizeibeamte).</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der</p>	<p>Bisher keine Festlegung wann und mit welcher Frist die Mitgliedschaft in einer Abteilung mit Zusatzgebühr gekündigt werden kann.</p> <p>Ausschlussgrund unbedeutend, aus Datenschutzgründen erfährt der Verein nicht von einer Entlassung</p>
---	---	--

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

<p>schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p> <p>(4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Gebühren oder Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen kann das Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen.</p>	<p>Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p> <p>4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Gebühren oder Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen kann das Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen.</p>	
--	--	--

Beispiel = neu eingefügter Text
Beispiel = gestrichener Text

<p>§ 8 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorstand, - die Mitgliederversammlung, - der Jugendrat, - die Jugendversammlung. 	<p>§ 8 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorstand, - die Mitgliederversammlung, - der Jugendrat, - die Jugendversammlung. 	<p>Jugendrat nicht mehr vorhanden</p>
<p>§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/dem Vorsitzenden, - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, - der/dem Sporttechnischen Leiter/-in, - der/dem Finanztechnischen Leiter/-in, - der/dem Leiter/-in Öffentlichkeitsarbeit, - der/dem Jugendleiter/-in, - der hauptamtlichen Geschäftsführung. <p>Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem geschäftsführenden Vorstand, - den Abteilungsleitern/-innen, - den Beisitzern/-innen. <p>(2) Die Zusammenlegung von mehr als zwei Ämtern ist nicht erlaubt.</p>	<p>§ 9 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, - der stellvertretenden Vorsitzenden /dem stellvertretenden Vorsitzenden, - der/dem Sporttechnischen Leiter/-in, - der Finanztechnischen Leiterin/dem Finanztechnischen Leiter, - der/dem Leiter/-in Öffentlichkeitsarbeit, - der Jugendleiterin/dem Jugendleiter, - der hauptamtlichen Geschäftsführung. <p>Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem geschäftsführenden Vorstand, - den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, - den Beisitzerinnen und Beisitzern. 	<p>Reduzierung auf eine/-n Stellvertreter/-in, da kaum Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes. Streichung „Sporttechnischer Leiter“ und „Leiter Öffentlichkeitsarbeit“, da diese Funktionen aus Zeitgründen vom Hauptamt übernommen werden müssen.</p>

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

<p>(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Abwicklung der Geschäftsführung kann der geschäftsführende Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Diese Angestellten des Vereins, mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführung, können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Die hauptamtliche Geschäftsführung (geborenes Mitglied) ist stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und der Geschäftsführung. Bei besonderen Belangen der Abteilung wird der/die Abteilungsleiter/-in hinzugezogen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.</p> <p>(4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der erste Vorsitzende, - die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, - die/der Finanztechnische Leiter/-in. 	<p>2. Die Zusammenlegung von mehr als zwei Ämtern ist nicht erlaubt.</p> <p>3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Abwicklung der Geschäftsführung kann der geschäftsführende Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung und weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen. Diese Angestellten des Vereins, mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführung, können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Die hauptamtliche Geschäftsführung (geborenes Mitglied) ist geborenes und stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und der Geschäftsführung. Bei besonderen Belangen der Abteilung wird der/die Abteilungsleiter/-in hinzugezogen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.</p>	<p>Festlegung wie die hauptamtliche Geschäftsführung zustande kommt.</p> <p>Klare Formulierung zur Einstellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung</p> <p>Klare Formulierung</p>
--	---	--

Beispiel = neu eingefügter Text
Beispiel = gestrichener Text

<p>(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.</p> <p>(6) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro, Arbeitsverträgen und Verfügungen über Grundbesitz oder Grundstücksgleiche Rechte bedarf es der Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Geschäftsführung ist zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte berechtigt, alltägliche Rechtsgeschäfte des Vereins darf sie bis zu einem Wert von 3.000 € tätigen.</p> <p>(7) Der geschäftsführende Vorstand, Beisitzer/-innen und Kassenprüfer/-innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p>	<p>4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende, - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende, - die Finanztechnische Leiterin/der Finanztechnische Leiter. <p>5. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.</p> <p>6. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro, Arbeitsverträgen und Verfügungen über Grundbesitz oder Grundstücksgleiche Rechte bedarf es der Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Geschäftsführung ist zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte berechtigt, alltägliche Rechtsgeschäfte des Vereins darf sie bis zu einem Wert von 3.000 € tätigen.</p> <p>7. Der geschäftsführende Vorstand mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführung, Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist</p>	<p>Änderung wegen Reduzierung auf eine Stellvertretung.</p> <p>Klare und bessere Formulierung</p> <p>Regelung erfolgt in der Geschäftsordnung.</p> <p>Die hauptamtliche Geschäftsführung wird nicht alle zwei Jahre gewählt.</p>
---	--	--

Beispiel = neu eingefügter Text
Beispiel = gestrichener Text

	<p>zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p>	
<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.</p> <p>(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Antrag kann von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder aus der Mitte des Vereins eingebracht werden. Im letzteren Falle muss der Antrag von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.</p> <p>2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Antrag kann von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder aus der Mitte des Vereins eingebracht werden. Im letzteren Falle muss der Antrag von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.</p>	<p>Einschränkung auf die stimmberechtigten Mitglieder nicht zulässig.</p>
<p>§ 11 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bericht des Vorstandes 2. Bericht der Kassenprüfer/-innen 3. Feststellung der Stimmliste 4. Wahl eines/r Versammlungsleiters/-in 5. Entlastung des Vorstandes 	<p>§ 11 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bericht des Vorstandes 2. Bericht der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer 3. Feststellung der Stimmliste 	

Beispiel = neu eingefügter Text
Beispiel = gestrichener Text

<p>6. Wahl des Vorstandes bzw. Bestätigung des/der Jugendleiters/-in (er/sie wird von der Jugendversammlung gewählt) und der Abteilungsleiter</p> <p>7. Wahl der Kassenprüfer/-innen</p> <p>8. Anträge</p> <p>9. Allgemeine Aussprache</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung von Beiträgen, - Satzungsänderungen, - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, - Ernennung von Ehrenmitgliedern, - Auflösung des Vereins. 	<p>4. Wahl einer Versammlungsleiterin/eines Versammlungsleiters</p> <p>5. Entlastung des Vorstandes</p> <p>6. Wahl des Vorstandes und der Jugendleiterin/des Jugendleiters sowie bzw. Bestätigung des/der Jugendleiters/-in (er/sie wird von der Jugendversammlung gewählt) und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter</p> <p>7. Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer</p> <p>8. Anträge</p> <p>9. Allgemeine Aussprache</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung von MitgliedsbBeiträgen, - Satzungsänderungen, - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, - Ernennung von Ehrenmitgliedern, - Auflösung des Vereins. 	<p>Der Jugendleiter soll zukünftig auch durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, da eine Jugendversammlung nicht mehr zustande kam.</p> <p>Klarstellung</p>
<p>§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen</p> <p>Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der</p>	<p>§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen</p> <p>Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, bei Vorliegen einer E-Mail-</p>	<p>Die Einladungen müssen zukünftig schriftlich (per E-Mail) erfolgen.</p>

Beispiel = neu eingefügter Text
Beispiel = gestrichener Text

<p>Vereinszeitung - sofern im Verein vorhanden - und der örtlichen Presse, insbesondere „Trierischer Volksfreund“ oder dessen Rechtsnachfolger und im Wochenblatt für die Stadt Wittlich „Wittlicher Rundschau“. Außerdem wird die Tagesordnung im Internet auf der Homepage des Vereins und auf einem Aushang in der Sport- und Begegnungsstätte veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.</p>	<p>Adresse per E-Mail. Weiterhin durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der Vereinszeitung - sofern im Verein vorhanden -, dem Newsletter und der örtlichen Presse, insbesondere „Trierischer Volksfreund“ oder dessen Rechtsnachfolger und im Wochenblatt für die Stadt Wittlich „Wittlicher Rundschau“. Außerdem wird die Tagesordnung im Internet auf der Homepage des Vereins und auf einem Aushang in der Sport- und Begegnungsstätte veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.</p>	<p>Die Einladung über eine überregionale Zeitung ist nicht mehr zulässig, da es sich um eine kostenpflichtige Zeitung handelt. Durch das Wochenblatt werden nicht alle Mitglieder erreicht.</p> <p>Der Aushang und die Veröffentlichung über die Homepage wurden gestrichen. Wenn es in der Satzung steht, müssen wir es u. U. bei Eintragungen dem Amtsgericht gegenüber beweisen. Wir werden diese zusätzliche Veröffentlichung weiter freiwillig nutzen.</p>
<p>§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen</p> <p>(1) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.</p>	<p>§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen</p> <p>1. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Diese Anträge müssen den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt gegeben werden, sonst kann keine Beschlussfassung darüber erfolgen. Später eingehende EinAnträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel</p>	<p>Aufnahme in die Satzung, damit der Vorstand weiß, wie er mit solchen Anträgen umgehen muss.</p> <p>Korrektur</p>

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

<p>(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer seinem/ihrer Stellvertreter/-in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/-in den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(4) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden eingegangen sind und in der Einladung zur</p>	<p>der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anwesenden Mitglieder gefasst. bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/-in den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies mit einer Mehrheit von einem ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen anwesenden Mitglieder dies verlangt wird; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies mit einem ein Drittel der abgegebenen</p>	<p>Änderung wegen Reduzierung auf eine/-n Stellvertreter/-in.</p> <p>Formulierung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch; Formulierung „anwesenden Mitglieder“ veraltet.</p> <p>Streichung, da rechtlich fraglich; Einfluss auf Haftungsfragen.</p> <p>Wie oben</p> <p>Wie oben</p>
---	---	--

Beispiel = neu eingefügter Text
Beispiel = gestrichener Text

<p>Mitgliederversammlung der Tagesordnung „Satzungsänderung“ aufgeführt ist.</p>	<p>gültigen Stimmen anwesenden Mitglieder dies verlangt wird. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>4. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie schriftlich bei der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden eingegangen sind und in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt ist.</p>	<p>Wie oben</p> <p>Klare Formulierung</p>
<p>§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>(1) Stimmrecht besitzen ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>(2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>1. Stimmrecht besitzen ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.</p> <p>2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>Nach § 5 Abs. 4 der Satzung wurde das Stimmrecht begrenzt. Ergänzung, weil diese Regelung dazu im Widerspruch stehen würde.</p>
<p>§ 15 Ehrenmitglieder</p> <p>Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf</p>	<p>§ 15 Ehrenmitglieder</p> <p>Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf</p>	

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

<p>Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen.</p>	<p>Formulierung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch; Formulierung „anwesenden Mitglieder“ veraltet.</p>
<p>§ 16 Kassenprüfer/-innen</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Geschäftsführung, des/der Finanztechnischen Leiters/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder.</p>	<p>§ 16 Kassenprüfer/-innen</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und eine Verhinderungsvertreterin oder Verhinderungsvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Geschäftsführung, des/der Finanztechnischen Leiters/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder des Vorstandes.</p>	<p>Vorsorge, falls eine Kassenprüferin oder Kassenprüfer ausfallen würde.</p> <p>Vereinfachung</p>
<p>§ 17 Vereinsjugend</p> <p>(1) Der Vereinsjugend gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Polizei-</p>	<p>§ 17 Vereinsjugend</p> <p>1. Der Vereinsjugend gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen</p>	

Beispiel = neu eingefügter Text
Beispiel = gestrichener Text

<p>SV bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Vereinsjugend organisiert sich innerhalb des Vereins.</p> <p>(2) Der/die Jugendleiter/-in gehört mit Sitz und Stimme dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins an. Er/sie wird durch die Jugendversammlung alle zwei Jahre gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.</p> <p>(3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet mit über die Verwendung aller ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Jugendordnung, dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins.</p> <p>(4) Die Organe der Vereinsjugend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Jugendversammlung, - der Jugendrat. 	<p>des Polizei- SV bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Vereinsjugend organisiert sich innerhalb des Vereins.</p> <p>2. Die Jugendleiterin/der Jugendleiter gehört mit Sitz und Stimme dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins an. Er/sie wird durch die Jugendversammlung alle zwei Jahre gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.</p> <p>3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet mit über die Verwendung aller ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Jugendordnung, dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins.</p> <p>4. Die Organe der Vereinsjugend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Jugendversammlung, - der Jugendrat. 	<p>Jugendleiter wird jetzt durch die Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>Ein Jugendrat kam bereits seit Jahren nicht mehr zu Stande.</p>
<p>§ 18 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die Vereinsgeschäfte entsprechend der Satzung, den Ordnungen und Weisungen des Vorstandes. Sie/Er ist zuständig für Organisation und Durchführung der zugeordneten Geschäftsbereiche, arbeitet vertrauensvoll</p>	<p>Gestrichen</p>	<p>Dieser Paragraph ist überflüssig, weil die Satzung regelt, dass der Vorstand zur Geschäftsführung eine hauptamtliche Geschäftsführung einstellen kann. Die Aufgaben werden besser konkret in der Geschäftsordnung und in einer Stellenbeschreibung geregelt.</p>

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

<p>und intensiv mit dem Vorstand zusammen und vertritt ihm gegenüber die geleistete Arbeit.</p>		
	<p>§ 18 Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und 	<p>Neuaufnahme wegen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG); genaue Regelung erfolgt in einer Datenschutzordnung.</p>

Beispiel	= neu eingefügter Text
Beispiel	= gestrichener Text

	<p>- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.</p> <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>4. Das Nähere regelt eine Datenschutzordnung.</p>	
<p>§ 19 Ordnungen</p> <p>Zur Durchführung und Abwicklung satzungsgemäßer Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.</p>	<p>§ 19 Ordnungen</p> <p>Zur Durchführung und Abwicklung satzungsgemäßer Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten Datenschutzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen</p>	<p>Datenschutzordnung Folge aus § 18 der Satzung; eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten gab es noch nie, daher gestrichen.</p>

Beispiel = neu eingefügter Text
Beispiel = gestrichener Text

	sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.	Klarstellung
<p>§ 20 Protokollierung von Beschlüssen</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/-in und dem Protokollführer/-in zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/-in, und dem/der Protokollführer/-in unterschrieben.</p>	unverändert	
<p>§ 21 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung bei namentlicher Abstimmung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der</p>	<p>§ 21 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung bei namentlicher Abstimmung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der</p>	

Beispiel = neu eingefügter Text
Beispiel = gestrichener Text

<p>stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein, so ist diese nicht beschlussfähig und es ist eine zweite Versammlung einzuberufen, deren Beschlussfähigkeit jedoch nicht von der Anzahl der erschienenen Mitglieder abhängt.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Stadt Wittlich mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsportes zu verwenden ist.</p>	<p>stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein, so ist diese nicht beschlussfähig und es ist eine zweite Versammlung einzuberufen, deren Beschlussfähigkeit jedoch nicht von der Anzahl der erschienenen Mitglieder abhängt.</p> <p>2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen der Stadt Wittlich mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsportes zu verwenden ist.</p>	<p>Streichung, da für die Auflösungsversammlung die Vorschriften des Minderheitsbegehrens aus § 37 Bürgerliches Gesetzbuch gelten.</p> <p>Einfügung wegen Vorgabe aus der Mustersatzung der Abgabenordnung.</p>
<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.10.2009 beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung. Eingetragen ins Vereinsregister VR 10144 am 6.1.2010.</p>	<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Diese Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.08.2019 30.10.2009 beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung. Eingetragen ins Vereinsregister VR 10144 am 6.1.2010.</p>	